

Verordnung zur Sicherung eines ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ geschützten Land-
~~schaftsbestandteiles/Naturdenkmals~~ im Landkreis
Bad Dürkheim

Az.: 362-18/7 a

Sachb. Heim Hausapp. 62

Betr.: Vollzug des Landespflegegesetzes ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~hier: Eintragung von geschützten Landschaftsbe-~~
~~standteilen/Naturdenkmälern~~ in das Register für
Schutzobjekte des Landkreises Bad Dürkheim

Aufgrund der §§ 1, 2, ~~18~~^{XXX}/18, 22, 23 Abs. 2 und 33 Abs. 2
Ziff. 1 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl.
S. 147) sowie des § 1 der Landesverordnung vom 12.6.1973
(GVBl.S. 227) wird für den Bereich des Landkreises Bad
Dürkheim folgendes verordnet:

§ 1

~~Das~~ Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte
~~Landschaftsbestandteil/Naturdenkmal~~ Naturdenkmal wird mit dem Tage der
Bekanntgabe dieser Verordnung in das Register für Schutz-
objekte eingetragen und erhält damit den Schutz des Landes-
pflegegesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des
~~Naturdenkmals~~ Naturdenkmals ist,
außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung
der Landespflegebehörde verboten. Unter dieses Verbot
fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, ~~den~~ ~~gegenüber~~
~~das Naturdenkmal~~ das Naturdenkmal oder seine Um-
gebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch

Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Ablagern von Schutt u.dgl. Als Veränderung eines ~~geschützten Landschaftsbestandteiles~~/Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des ~~geschützten Landschaftsbestandteiles~~/Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem ~~geschützten Landschaftsbestandteil~~/Naturdenkmal der Landespflegebehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unterzeichnenden Landespflegebehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 33 Abs. 2 Ziffer 1 und 34 des Landespflegegesetzes bestraft bzw. mit Bußgeld belegt, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt ~~der Kreisverwaltung~~ Bad Dürkheim in Kraft.

Register für Schutzobjekte

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name des geschützten Landschaftsbestandteiles	Angaben über die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles/Naturdenkmals			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt	Meßtischblatt 1 : 25 000, Flur-, Parzellennummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	
157	150-jährige Trauerweide	Frohnmühle bei Haßloch	Pl.-Nr. 11551 E.: Herr Steinmüller, Frohnmühle	nehe dem Wasserlauf des Speyerbaches bei der Frohnmühle	

Neustadt a. d. Weinstr., den 24.10.1974

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Dr. Scherer